

Anfechtung einer Vollmacht (Auszug aus einer Hausarbeit)

1. K könnte der Kaufvertrag mit V angefochten haben. Zwar hat er sich geirrt, doch für die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung kommt es gem. § 166 I nicht auf den Vertretenen, sondern auf den Vertreter an. S hat sich aber nicht geirrt. Demnach liegt kein Anfechtungsgrund vor, so dass eine direkte Anfechtung des Kaufvertrags nicht möglich ist.

2. Allerdings könnte K durch seine Äußerungen die Vollmacht, die er der S erteilte, angefochten haben. Die Bevollmächtigung wäre dann gem. § 142 I als von Anfang an (*ex tunc*) nichtig anzusehen.

a) Grundsätzlich ist die Vollmacht als einseitiges Rechtsgeschäft gem. §§ 119 ff. anfechtbar¹. Dies ist unstrittig der Fall, solange der Vertreter von der Vollmacht noch keinen Gebrauch gemacht hat². S hat aber durch Abschluss des Kaufvertrages mit V die Vollmacht schon betätigt. Die Frage, ob eine bereits betätigte Vollmacht anfechtbar ist, ist umstritten:

aa) Man könnte der Auffassung sein, dass bezüglich der Anfechtbarkeit der Vollmacht auch nach ihrem Gebrauch selbst keine Besonderheiten gelten³. K wäre folglich zur Anfechtung der inzwischen „betätigten“ Vollmacht berechtigt.

bb) Eine andere Meinung in der Literatur fordert, dass die die Anfechtung einer betätigten Vollmacht ausgeschlossen sei⁴. Dann müsste der Vollmachtgeber trotz eines nach § 119 beachtlichen Willensmangels das Geschäft mit dem Dritten gegen sich gelten lassen.

Begründet wird dies mit dem Rechtsscheinsgedanken. So müsse sich bei der Anscheinsvollmacht der Vertretene, zum Schutz des gutgläubigen Dritten, so behandeln lassen, als ob er diesen bevollmächtigt habe. Dabei steht ihm kein Anfechtungsrecht zu und das obwohl er das Vertreterhandeln noch nicht einmal kannte. Demzufolge könne der Vertretene, welcher den Handelnden tatsächlich bevollmächtigt habe, die Vertretungsmacht nicht durch Anfechtung rückwirkend beseitigen⁵.

¹ MK/Schramm, § 167 Rn 107 ff.; Flume § 52 5a; Palandt/Heinrichs, § 167 Rn 3.

² MK/Schramm, § 167, Rn 83; Palandt/Heinrichs, § 167 Rn 3.

³ MK/Schramm, § 167 Rn 83 ff., 112ff.; Palandt/Heinrichs, § 167 Rn 3; Köhler, § 11 Rn 28.

⁴ Brox, Rn 574 ff.; Brox, JA 1980, 449 (451); Erman/Palm, § 167 Rn 27; Eujen/Frank, JZ 1973, 232 (237), Pröls, JuS 1985, 577 (582).

⁵ Brox, Rn 574.

Die unbeschränkte Zulassung der Anfechtung einer Bevollmächtigung führe außerdem dazu, dass der Vertretene Fehler bei der Erteilung der Vertretungsmacht zu seinem Vorteil ausnutzen könne. Bei einem nachteilig erscheinenden Vertretergeschäft, könne er nicht nur gem. § 166 die das Vertretergeschäft betreffenden Mängel geltend machen, sondern sich zudem auf die Mängel der Vollmachtserteilung zu berufen, obwohl das Geschäft selbst ohne Willensmängel geschlossen wurde. Der Vertretene stünde sich bei Einschaltung eines Vertreters letztlich also besser, als wenn er das Geschäft selbst abgeschlossen hätte⁶.

cc) Für eine Anfechtbarkeit der Vollmacht spricht dagegen folgendes:

Sofern die Anfechtung der Vollmacht ausgeschlossen ist, wäre der Vertretene schlechter gestellt, als wenn er selbst die Erklärung abgegeben hätte. Hätte der Vollmachtgeber sein Geschäft selbst getätigt, so hätte er ein Anfechtungsrecht wegen Willensmangels.

Deshalb wird in solchen Fällen, in denen ein Irrtum des Vertretenen bei der Vollmachtserteilung „ungebrochen“, d.h. unabhängig von der Willensbildung beim Vertreter, auf den Inhalt des Vertretergeschäfts „durchschlägt“⁷ auch von der zweiten Auffassung die Zulässigkeit einer Anfechtung bejaht. Dies ist dann der Fall, wenn sich der Vollmachtgeber verspricht oder verschreibt, ihm also ein Erklärungsirrtum hinsichtlich des Geschäftsgegenstandes oder der Summe, bis zu welcher er den Vertreter zum Abschluss ermächtigen will, unterläuft.

K befand sich bei Erteilung der Vollmacht in einem Erklärungsirrtum über die Währung und damit über den Höchstpreis, bis zu der er seinen Vertreter zum Geschäftsabschluss ermächtigen wollte. Der Irrtum des Vertretenen bei der Vollmachtserteilung schlägt damit auf den Inhalt des Vertretergeschäfts durch. K ist mithin auch nach dieser Auffassung zur Anfechtung der Vollmacht berechtigt.

Eine Entscheidung des Meinungsstreits kann deshalb hier unterbleiben.

Zwischenergebnis: Die Vollmacht kann also selbst Gegenstand der Anfechtung sein.

⁶ Erman/Palm, § 167 Rn 27; Brox, JA 1980, 449 (451); Eujen/Frank, JZ 1973, 232 (237); Pröls, JuS 1985, 577 (582)

⁷ Brox, Rn 574; Brox, JA 1980, 449 (451); Eujen/Frank, JZ 1973, 232 (235).